

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 29. Jänner 2010

4. Stück

4. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung

## 4.

### **Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird**

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 3/2009, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBL. für Wien Nr. 13/1973, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 51/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für den Alleinunterstützten sowie den Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt | 461,- Euro  |
| 2. für den in Haushaltsgemeinschaft lebenden   |             |
| a) Ehegatten oder Lebensgefährten  | 357,- Euro  |
| b) unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Anspruch auf Familienbeihilfe  | 137,- Euro. |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 2010 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für den Alleinunterstützten sowie den Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt | 283,01 Euro   |
| 2. für den in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten  | 200,75 Euro.“ |

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Mietenselbstbehalt gilt ein Betrag von 100,- Euro monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Regel darf die Mietbeihilfe für ein bis zwei Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 279,- Euro, für drei bis vier Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 292,- Euro, für fünf bis sechs Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 310,- Euro und für mehr als sechs Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 327,- Euro nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „43,- Euro“ der Betrag „44,- Euro“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „90,80 Euro“ der Betrag „92,20 Euro“.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**

Medieninhaber: Land Wien – Herstellung: druck aktiv OG, 2301 Groß-Enzersdorf

Druck: MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID), 1082 Wien, Rathaus, Stiege 3

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.

LGBL. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.